

Die Durchführung der eidgenössischen Arbeiterschutzgesetze im Jahre 1915

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **8 (1916)**

Heft 4

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-350561>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nicht schwer fallen, der Produktivgenossenschaft die Rohstoffzufuhr abzuschneiden.

Das Absatzgebiet (Kundschaft). Selbst wenn es der Produktivgenossenschaft gelingt, mit all den erwähnten Schwierigkeiten fertig zu werden, so ist ihre Existenz noch nicht gesichert. Es bleibt das Problem des lohnenden Absatzes der Produkte.

Dieser ist nur dann sicher, wenn billiger und besser produziert werden kann als in Konkurrenzbetrieben, was bei den geringen Mitteln, die den Produktivgenossenschaften zur Verfügung stehen, nur sehr schwer möglich ist.

Abgesehen von solchen Gebieten, wo der politische Einfluss der Arbeiterklasse ein sehr bedeutender ist, können die Produktivgenossenschaften nicht hoffen, Arbeitsaufträge zu lohnenden Preisen von anderer Seite als von der Arbeiterbevölkerung selber zu erhalten. Das heisst, sie werden sich in der Hauptsache auf die Herstellung von Produkten und Uebernahme von Arbeiten beschränken müssen, für die die Arbeiterbevölkerung als Konsument oder Auftraggeber hauptsächlich in Frage kommt. Alle weitergehenden Unternehmungen sind zum vornherein gefährdet.

Mit der *Solidarität und Disziplin* hat es auch seine eigene Bewandnis. Wo die Arbeiterschaft auf einem höhern geistigen Niveau steht und gewerkschaftlich gut geschult ist, wird man sich gegenseitig so viel Vertrauen und Treue erweisen, dass die Genossenschaft stets der materiellen und moralischen Unterstützung der Gewerkschafter sicher sein kann, während die im Genossenschaftsbetrieb tätigen Kollegen auch unkontrolliert ihre Pflicht nach bestem Wissen und Können erfüllen werden.

Wo diese Voraussetzungen nicht zutreffen, werden die Gewerkschafter, die ausserhalb des Genossenschaftsbetriebes stehen, mit Neid und Misstrauen ihren Kollegen der Genossenschaft gegenüberstehen und ihnen etwelche Vergünstigungen bei jeder Gelegenheit vorhalten. Dadurch kann man schliesslich den pflichteifrigsten Genosschafter entmutigen, und gar bald wird die Produktivgenossenschaft entweder sich von der Gewerkschaft loslösen, wenn sie nicht vorher in die Brüche geht.

Ebenso ist ein tüchtiger, das heisst geschäftskundiger Genossenschaftsleiter selten zugleich ein ebenso rücksichtsvoller, feinfühliges Kollege, und nur zu leicht wird sein Betreiben, den Arbeitern gegenüber die Interessen der Genossenschaft zu wahren, ihn in ähnliche Konflikte verwickeln, wie sie zwischen Privatunternehmern und deren Arbeiter immer wieder ausbrechen.

Jedenfalls dürfte nun jedermann klar sein, dass viel, so viel dazu gehört, eine Produktiv-

genossenschaft zur Prosperität zu bringen, dass diese als wichtiges Hilfsmittel zur Förderung der Gewerkschaftsbewegung im allgemeinen nicht anerkannt werden kann.

Wenn es einzelnen Gewerkschaften gelungen ist, allen Schwierigkeiten zum Trotz Produktivgenossenschaften mit Erfolg zu gründen und zu halten, so darf man anerkennen, dass hier sehr tüchtige Leute am Werk sind, dazu gehören aber auch günstige Umstände, wie wir nachgewiesen haben.

Das Zusammentreffen dieser zwei Hauptbedingungen ist jedoch nur als seltene Ausnahme innerhalb der kapitalistischen Welt möglich. Nur im Zusammenhang mit der Konsumgenossenschaft betrieben, hat die Produktivgenossenschaft sichere Aussicht auf Erfolg. H.



Die Durchführung der eidgenössischen Arbeiterschutzgesetze im Jahre 1915.

Nach dem soeben im «Schweiz. Bundesblatt» veröffentlichten Geschäftsbericht des Volkswirtschaftsdepartements hat die Zahl der dem *Fabrikgesetz* unterstellten Betriebe eine Vermehrung um 118, auf 8216, erfahren. 247 Betriebe wurden von der Liste gestrichen, 365 neu unterstellt, und 420 Firmen wurden geändert. Die Zunahme der Unterstellungen ist nach dem Berichte in der Hauptsache darauf zurückzuführen, dass die schweizerische Unfallversicherung in Luzern eine Anzahl schon vorhandener, unterstellungspflichtiger Betriebe gemeldet hat und dass auch neue Fabriken entstanden sind. 14 Kantone weisen eine Zunahme und 8 eine Abnahme auf, während in den 3 Kantonen Uri mit 18, Nidwalden mit 27 und Zug mit 51 die Zahl der Betriebe unverändert geblieben ist. Die vergleichende Fabrikstatistik der beiden letzten Jahre bietet folgendes Bild:

Kantone	1915	1914	Betriebe	
			mehr	weniger
Zürich	1322	1292	30	—
Bern	1178	1155	23	—
Luzern	197	196	1	—
Uri	18	18	—	—
Schwyz	85	84	1	—
Obwalden	21	22	—	1
Nidwalden	27	27	—	—
Glarus	114	113	1	—
Zug	51	51	—	—
Freiburg	102	104	—	2
Solothurn	305	283	22	—
Baselstadt	308	305	3	—
Baselland	133	130	3	—
Schaffhausen	104	105	—	1

Kantone	1915	1914 Betriebe	mehr	weniger
Appenzell A.-Rh.	206	208	—	2
Appenzell I.-Rh.	12	11	1	—
St. Gallen	924	925	—	1
Graubünden	156	160	—	4
Aargau	555	536	19	—
Thurgau	431	423	8	—
Tessin	245	244	1	—
Waadt	574	579	—	5
Wallis	83	80	3	—
Neuenburg	534	513	21	—
Genf	531	534	—	3
Total	8216	8098	137	19

Im Friedensjahr 1913 standen 8121 Betriebe unter dem Fabrikgesetz, die im Kriegsjahr 1914 eine Verminderung um 23, auf 8098, erfuhren und denen gegenüber nun Ende 1915 wieder 95 mehr zu verzeichnen waren. Nach der vorstehenden vergleichenden Statistik haben die Kantone Zürich, Bern, Solothurn, Aargau und auch Thurgau nicht schlecht abgeschnitten mit der Zunahme bis zu 30, während der Kanton Waadt mit der höchsten Verminderung um 5 noch gut weggekommen ist.

Ueber die in den Fabrikbetrieben beschäftigte Arbeiterzahl kann der Bericht nichts mitteilen, da eine besondere bezügliche Erhebung hätte gemacht werden müssen, die bei den fortwährenden starken Schwankungen doch nur für eine bestimmte Zeit richtig gewesen wäre. Es ist aber beabsichtigt, die Lücke demnächst wieder zu ergänzen.

Ausnahmebewilligungen wurden erteilt: 10 für Nacharbeit, 27 für Nacht- und Sonntagsarbeit, 2 für Sonntagsarbeit, 3 für Hilfsarbeit, 3 für zweiseichtigen Tagesbetrieb und 3 für schichtweise Arbeit über Mittag in Buchdruckereien.

Ueber die Durchführung des Fabrikgesetzes werden verschiedene Einzelheiten mitgeteilt. Eine Motorwagenfabrik wollte eine recht selbstherrliche Fabrikordnung einführen mit sofortigen Arbeiterentlassungen, namentlich «bei jedem auf Abrede erfolgenden Fernbleiben, unzeitigem Weggehen von der Arbeit oder Verweigern derselben». Die Kantonsregierung beanstandete diese wie auch eine andere Bestimmung — Hinweis auf Artikel 352 des Obligationenrechts —, wogegen die Firma an den Bundesrat rekurierte, der aber den Rekurs als unberechtigt zurückwies. Mit jener Bestimmung, sagt der Bundesrat, wird das Gebiet der Kollektivstreitigkeiten betreten. Die auf Abrede beruhenden Handlungen können begründet sein, sei es im Verhalten des Fabrikinhabers, sei es in Verhältnissen des Betriebes (Versagen der Heizung, Eindringen von Wasser, Entwicklung schäd-

licher Stoffe usw.). In diesen Fällen ist die Entlassung ohne Kündigung von seiten des Fabrikinhabers nicht zulässig... Sind dagegen jene Handlungen unbegründet, so ist der Fabrikinhaber berechtigt, Gegenmassnahmen zu treffen. Da er jedoch Partei ist, so kann ihm darüber, ob diese Voraussetzung vorhanden sei oder nicht, namentlich bei Anständen von allgemeiner Bedeutung, das Urteil nicht zustehen. Die Entscheidung liegt vielmehr beim Richter, wenn sich die Parteien nicht einigen können... Schliesslich ist zu sagen, dass eine Fabrikordnung für den Richter nicht bindend ist. Das Gesetz steht über der Fabrikordnung.» Es ist gut, dass das den Unternehmern vom Bundesrat aus selbst einmal gesagt wird.

Mit dem grossen Unglück in der Kammfabrik von Walter-Obrecht in Mümliswil beschäftigte sich das Volkswirtschaftsdepartement einlässlich. Es liess von den Fabrikinspektoren in allen Zelluloid verarbeitenden Fabriken Untersuchungen über vorhandene Unfallgefahren vornehmen, worüber diese am 3. Dezember berichteten. Danach waren die bisherigen Anordnungen nicht überall befolgt worden, so dass den kantonalen Behörden der Erlass der nötigen Verfügungen beantragt wurde. Die solothurnische Regierung machte verschiedene Anregungen, unter andern auch eine solche zur Erweiterung des Fabrikinspektorats, der gegenüber der Bundesrat auf die Aufgaben der eidgenössischen Unfallversicherung in Luzern verweist, aber zugleich die Bereitwilligkeit erklärt, in der Zwischenzeit die erforderlichen Vorkehren zu treffen, was auch dringend zu wünschen ist.

Der weitere Ausbau der eidgenössischen Fabrikinspektion erscheint auch dringend notwendig im Hinblick auf die völlig unzulängliche Revisionstätigkeit der Beamten. So wurden im Jahre 1915 nur 3838 (1914: 4332, 1913: 6408) Inspektionen vorgenommen, also nicht einmal die Hälfte aller Betriebe revidiert. Das Volkswirtschaftsdepartement findet diese Tatsache selbst bedauerlich, sucht sie aber mit der anderweitigen starken Inanspruchnahme der Beamten durch Spezialaufträge und den Militärdienst zu entschuldigen, in dem 4 von den 6 Adjunkten zirka 23 Monate verbrachten.

Bezüglich der endlichen Inkraftsetzung des neuen Fabrikgesetzes wird mitgeteilt, dass ein Entwurf zu einer das ganze Gesetz betreffenden Verordnung Ende des Jahres zu einem vorläufigen Abschluss gelangte, womit der Fabrikkommission vorgearbeitet ist.

Von 43 Anträgen auf Unterstellung von Betrieben unter das Fabrikgesetz der Haftpflicht wegen wurden 17 gutgeheissen und 26 abgelehnt, wovon 2 Fälle die Sägerei der Korrekionsanstalt

Uitikon a. A. und die Schlosserei der Strafanstalt Lenzburg betrafen. Dann muss selbstverständlich der Staat für eventuell bleibende Nachteile in allen solchen Unfällen aufkommen. Z.



Arbeitsformen und Arbeitslohn.

Der Wert der menschlichen Arbeitskraft.

Wir schlossen unsern letzten Artikel mit der Bemerkung, in diesem Artikel untersuchen zu wollen, ob die Tatsache, welche die bürgerlichen Oekonomen als solche zu bezeichnen pflegen, richtig sei, dass der Arbeiter seine « Arbeit » bezahlt erhalte. Um diese Untersuchung richtig führen zu können und um zu beweisen, dass dem nicht so ist, müssen wir etwas weiter ausholen.

Der Unternehmer als solcher geht von der Ansicht aus, dass er « seinem » Arbeiter die ihm gelieferte Arbeit bezahle und aus dieser industriellen Praxis übernahm denn auch aller Wahrscheinlichkeit nach die bürgerliche Oekonomie ihre Vorstellung von der « bezahlten Arbeit des Arbeiters ». Diese nicht richtige Vorstellung vom Wesen des Arbeitslohnes führt zu vielen Irrungen.

Der Wert einer Ware bildet in der Regel die Grundlage, auf der der Preis derselben festgesetzt wird. Es gibt jedoch Umstände und Faktoren, welche es manchmal bedingen, dass der Preis Schwankungen unterworfen wird: dass er einmal hoch über und dann wieder unter dem Werte der Ware steht. Einer dieser Umstände ist der Konkurrenzkampf unter den Verkäufern oder Käufern irgendeiner Ware. Findet der Kampf unter den erstern statt, so wird er den Preis der Ware herabdrücken, umgekehrt wird er den Preis in die Höhe schrauben, wenn ein solcher unter den Käufern stattfindet. Stellen wir uns vor, es werden auf irgendeinem Markte 100 Schweine zum Verkauf angeboten und es sind auf diesem Markte nur 10 Leute anwesend, von denen jeder nur ein Stück kaufen will, so wird dieser Umstand den Preis der Ware herabdrücken; wenn es aber umgekehrt liegt, wenn 10 Stück Schweine angeboten werden und es sind 100 Käufer anwesend, von denen jeder das Bestreben hat, möglichst ein Stück zu bekommen, so wird dieser Umstand den Preis in die Höhe treiben, weil in diesem Falle die Nachfrage zehnmal grösser ist als das Angebot und umgekehrt. Wir sehen also, dass hier der Preis der Ware sich nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage regelt. Noch ein anderer Umstand kommt für den Preis der Ware in Betracht. Wenn der Preis infolge mangelnder Zufuhr beständig steigt, so wird das zur Folge haben, dass

sich eine Menge Kapitalisten auf den Industriezweig werfen, und diese Einwanderung der Kapitalisten wird so lange fort dauern, bis die Preise ihrer Produkte durch Ueberproduktion unter die Produktionskosten herabsinken. Wenn nun umgekehrt der Fall liegt, wenn der Preis einer Ware unter die Produktionskosten fällt infolge der mangelnden Nachfrage, so werden sich von diesem Industriezweig die Kapitalisten zurückziehen, und zwar wird die Flucht der Kapitalisten so lange fort dauern, bis die Produktion der Nachfrage entspricht und die Preise der Waren über den Produktionskosten stehen.

Was versteht man nun unter Produktionskosten? Die Produktionskosten sind enthalten in der auf das Rohmaterial verwandten Menge Arbeit, ferner in der Arbeitsmenge, die in den eventuell für Heizung des Dampfkessels verbrauchten Kohlen, für verbrauchtes Oel und andern noch zur Anwendung gelangten Hilfsmitteln, in der in den zur Produktion notwendigen Maschinen, Werkzeugen, Gebäuden usw. verwendeten Menge Arbeit. Da nun die eigentlichen Arbeitsmittel zur Produktion in der Regel bei einem Produkt nicht aufgebraucht werden, sondern sich nur abnützen und zur Produktion anderer Waren wieder weiter verwendet werden, ist hier nur ein Teil als verbraucht in Rechnung zu stellen. Würden sie, wie das Rohmaterial, auf einmal aufgebraucht, dann würde ihr ganzer Wert auf die Waren übertragen werden, die mit ihnen hergestellt wurden. Sodann gehört noch zu den Produktionskosten die unmittelbare Arbeit, die auf das Produkt oder die Ware selbst verwandt wird, um sie herzustellen.

So wie diese Regeln den Preis einer Ware bestimmen, bestimmen und regeln sie auch den Preis für die Arbeitskraft, die ja auch eine Ware ist. Auch die Ware Arbeitskraft ist Schwankungen unterworfen; sie steigt und fällt je nach den Umständen, je nachdem die Nachfrage gross und das Angebot klein ist und umgekehrt. Aber auch hier ist der massgebende Faktor der, dass der Preis der Arbeitskraft von den Produktionskosten bestimmt ist, die zu ihrer Herstellung und Erhaltung notwendig ist.

Bei Prüfung dieser Frage, die wir weiter unten näher behandeln, wollen wir gleich einmal uns näher mit der Frage beschäftigen, die wir zu Anfang dieses Artikels anschnitten, ob der Arbeiter seine « Arbeit » oder seine Arbeitskraft bezahlt erhält. Nehmen wir an, die Produktionskosten der Arbeitskraft belaufen sich auf 5 Mk. täglich. Er wird für diesen Preis bei einem Unternehmer beschäftigt. Seine Arbeitszeit ist eine zehnstündige. Er hat ein Stück zu verarbeiten, zu dem er 10 Stunden Arbeitszeit gebraucht. Der Rohstoff stellt einen Wert von 10 Mk. dar; zu